



Satzung des Bürgervereins Zähringen e.V.

(gegründet am 19.08.1906 als Lokalverein Zähringen)
(i.d.F. vom 31.03.2010)

Zur besseren Verständlichkeit der Satzung wurde i.d.R. die männliche Form der Begriffe gewählt; sie gelten jedoch sinngemäß auch in ihrer weiblichen Form, z.B. 1. Vorsitzender = 1. Vorsitzende.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr, Wirkungsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Zähringen e.V.“. Er ist eine gemeinnützige Vereinigung von Einwohnern, Freunden und Gönnern des gesamten Stadtteils Zähringen.

(2) Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Wirkungsbereich des Vereins umfasst den Stadtteil Zähringen und Teile des Stadtteils Brühl-Güterbahnhof sowie das Industriegebiet Freiburg-Nord. Er umfasst das Gebiet von der Gemarkungsgrenze Gundelfingen (Mooswaldallee) bis zur Tullastraße, diese bis zur Karlsruher Straße, nach Süden bis zur Hornusstraße, dort auf die Zähringer Straße und Stuttgarter Straße entlang der Hauptbahnlinie bis zur Hinterkirchstraße, von dort östlich bis zum „Weißen Kreuz“ (Harbuckwald), von dort zur Gemarkungsgrenze Gundelfingen.

Das Gebiet südlich der Tullastraße bis zur Hermann-Mitsch-Straße ist als gemeinsames Interessengebiet mit dem Bürgerverein Brühl-Beurbarung vereinbart.

Diese Grenzen wurden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft der Freiburger Bürgervereine (AFB) und dem Statistischen Amt der Stadt Freiburg i. Br. 1967 festgelegt.

Der Wirkungsbereich wird im Folgenden zusammenfassend „Stadtteil Zähringen“ genannt.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere die Pflege, Bewahrung und Förderung der Kultur bzw. kultureller Belange, der Tradition und der Identität.

tät des Stadtteils Zähringen und die Begleitung seiner Entwicklung sowie die stadtteilbezogene Förderung des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne des § 52 Nr. 25 der AO.

- (3) Dieser Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
1. die Führung eines Stadtteilarchivs, Herausgabe einer Zähringer Chronik und Pflege der Partnerschaft der Zähringer Städte in Deutschland und der Schweiz,
 2. die Durchführung von Kulturveranstaltungen (Musik, Vorträge, Führungen usw.) im Zähringer Keller und auf dem Platz der Zähringer sowie an anderen Orten im Stadtteil,
 3. die Landschaftspflege, z.B. durch das Sauberhalten von Parkanlagen (Fritz-Ginter-Park), der Altbachschlucht und dem Mahnmal „Weißes Kreuz“ am Harbuck,
 4. die Anregung und Unterstützung von sozialen Initiativen und Einrichtungen, z.B. Jugend- und Familientreff „JATZ“, Familiencafe, Generationentreff und ähnlicher Einrichtungen in den Kirchengemeinden,
 5. die Förderung des sozialen Zusammenlebens und Zusammenhalts im Stadtteil im Zusammenwirken mit den anderen örtlichen Vereinen, den Kirchen, Schulen und Kindergärten,
 6. die Wahrnehmung der allgemeinen Interessen des Stadtteils und seiner Bürger gegenüber der Stadtverwaltung und anderen Körperschaften, insbesondere hinsichtlich der Stadtteilentwicklung und im Zusammenhang mit der Verwirklichung der vorstehend aufgeführten Vereinszwecke.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden,
1. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Stadtteil Zähringen haben,
 2. juristische Personen und andere Vereinigungen, die ihren Sitz im Stadtteil Zähringen haben,
 3. natürliche und juristische Personen sowie andere Vereinigungen ohne Wohn- oder Geschäftssitz in Zähringen, sofern besondere Beziehungen zum Stadtteil oder Bürgerverein bestehen.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe folgender Personalien:
Vor- und Zuname, Anschrift, Telefon sowie ggf. Geburtsdatum, Fax und E-Mail-Adresse.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet in den Fällen des Abs. (1) Nr. 1 und 2 der geschäftsführende Vorstand, im Falle des Abs. (1) Nr.3 und in Zweifelsfällen der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (4) Der spätere Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen hat auf eine bestehende Mitgliedschaft keinen Einfluss.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitz

- (1) Ehrenmitgliedschaft
Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Stadtteil Zähringen besondere Verdienste erworben haben.

(2) Ehrenvorsitz

1. Zum Ehrenvorsitzenden kann ein ehemaliger 1. Vorsitzender gewählt werden, der sich um den Verein und den Stadtteil Zähringen außergewöhnliche Verdienste erworben hat.
2. Der Verein kann mehrere Ehrenvorsitzende haben.
3. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

(3) Die Wahl eines Ehrenmitglieds und eines Ehrenvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie gilt auf Lebenszeit, sofern nicht eine Abwahl mit gleicher Mehrheit erfolgt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

(2) Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied der Satzung grob zuwiderhandelt oder in sonstiger Weise die Interessen und das Ansehen des Vereins gefährdet oder schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen an den Verein ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten.

(2) Die Mitgliederversammlung legt den Mindestbeitrag fest

1. für natürliche Personen,
2. für Gruppenmitgliedschaften.
3. höhere Beiträge sind willkommen.

(3) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.) der geschäftsführende Vorstand,
- 2.) der Gesamtvorstand,
- 3.) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand) besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. zwei Rechnern,
4. zwei Schriftführern,
5. dem Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit und die Zähringer Städtepartnerschaften.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, ist der Gesamtvorstand berechtigt, als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt. Ist dann die Wahlperiode des Vorstands noch nicht abgelaufen, nimmt diese Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die Restdauer der Wahlperiode vor.

(4) Der Vorstand tagt nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Aufgabe des Vorstandes ist die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung und Betreuung der Vereinsziele und Vereinsinteressen. Nähere Einzelheiten über die Verteilung der Aufgaben und der Kompetenzen kann der Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung oder durch Mehrheitsbeschluss festlegen. Innerhalb des Vorstandes ergibt sich die Zuständigkeit auch aus den Funktionsbezeichnungen für die einzelnen Ämter. An Beschlüsse des Gesamtvorstands ist der Vorstand gebunden.

(6) Die Vertretung des Vereins nach außen (§ 26 BGB) erfolgt durch die beiden Vorsitzenden und die beiden Rechner in der Weise, dass der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem anderen dieser Vorstandsmitglieder vertritt.

(7) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 9 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands,
2. den Beisitzern, deren Anzahl 12 nicht überschreiten soll,
3. dem / den Ehrevorsitzenden,
4. den Gemeinderäten, die ihren Wohnsitz in dem in § 1 Abs. (4) festgelegten Gebiet haben. Hat eine im Gemeinderat vertretene Partei oder Wählergemeinschaft keinen in diesem Gebiet ansässigen Mandatsträger, kann sie einen anderen ihrer Gemeinderäte zur Wahrnehmung der Zähringer Belange für die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand vorschlagen; über seine Zulassung entscheidet der Gesamtvorstand.

(2) Die Beisitzer nach Abs. (1) Nr. 2 werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder gemäß Abs. (1) Nr. 1 und 2 anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Die Aufgaben des Gesamtvorstandes sind

1. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands,
2. Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Verwirklichung des Vereinszwecks,
3. Aufstellung einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand,
4. Entscheidung über Ausgaben sowie über die Eingehung von Verpflichtungen außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs; Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung,
5. Bildung von Sachausschüssen zur Unterstützung der Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands; in die Ausschüsse dürfen auch sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Vereins sind,

6. Nachwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 8 Abs.(3).

(5) Auch die Tätigkeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

(2) Die Aufgabe der Kassenprüfer besteht in der Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht aber der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres stattfinden. Hierzu ist mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt oder 25 % der Mitglieder dies mit begründetem Antrag unterschriftlich verlangen. Für die Einladung gelten die Form- und Fristvorschriften gemäß Abs. (1).

(3) Die Tagesordnung muss enthalten

1. den Jahresbericht,
2. den Kassenbericht mit Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes,
4. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer, sofern diese fällig ist.

§ 12 Aufgabe der Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesen sind.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

1. Aufstellung von Leitlinien für die Vereinsarbeit,
2. Genehmigung von Rechenschaftsbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes,
3. Entlastung und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Beisitzer des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer,
4. Wahl von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
5. Festlegung von Beiträgen,
6. Entscheidung über die Verwendung der Mittel,
7. Änderung der Satzung,
8. Auflösung des Vereins.

(3) Der Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und der beiden Rechner erfolgt geheim, die Wahl der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Beisitzer des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

§ 13 Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung und alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Freiburg i.Br., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 31.03.2010 angenommen, sie tritt an die Stelle der ursprünglichen Satzung vom 19.04.1972, zuletzt geändert am 07.10.2009.